



November 2020

Informationen und häufig gestellte Fragen zum Kunsthandel und Auktionswesen

A. Allgemeine Informationen

I. Einleitung

Die Schweiz gehört neben den USA, England, Frankreich und Deutschland zu den weltweit grössten Kunsthandelsplätzen. Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG, SR 444.1) und die zugehörige Verordnung (KGTV, SR 444.11) setzen die UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (sowie die UNESCO-Konvention von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes) in Landesrecht um. Die UNESCO-Konvention von 1970 ist ein internationaler multilateraler Staatsvertrag, der Grundprinzipien zum Schutz von Kulturgütern formuliert und Mindestvorschriften über legislatorische, administrative und staatsvertragliche Massnahmen enthält, welche die Vertragsparteien zur Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern zu ergreifen haben.

KGTG und KGTV tragen dem Prinzip der Selbstverantwortung im Kunsthandel und Auktionswesen so weit als möglich Rechnung. Gleichzeitig werden den in der Schweiz im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Übertragung von Kulturgütern auferlegt, welche im Folgenden erläutert werden.

II. Sorgfaltspflichten für im Kunsthandel und Auktionswesen tätige Personen

Gemäss dem in Art. 16 Abs. 1 KGTG festgehaltenen allgemeinen Grundsatz darf Kulturgut nur dann übertragen werden, wenn davon auszugehen ist, dass es nicht gestohlen worden ist, nicht gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommen ist, nicht rechtswidrig ausgegraben oder rechtswidrig in die Schweiz eingeführt worden ist.

Bei «gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommenen» Kulturgütern handelt es sich insbesondere um illegal ausgegrabene archäologische oder paläontologische Objekte, sofern sie der Staat als Staatseigentum qualifiziert (vgl. Art. 724 Abs. 1 ZGB für das Schweizer Recht). Dies ist wie in der Schweiz beispielsweise auch in Ägypten, Griechenland, Italien und der Türkei der Fall.

Aus diesem allgemeinen Grundsatz (Art. 16 Abs. 1 KGTG) ergeben sich für alle gewerbmässig im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen besondere Sorgfaltspflichten (Art. 16 Abs. 2 KGTG). Diese sind zu folgendem verpflichtet:

- Die Identität der einliefernden Person bzw. des Verkäufers ist festzustellen. Die erforderlichen Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen und Einzelunternehmern bzw. Firma und Domiziladresse bei juristischen Personen und Personengesellschaften (Art. 16 Abs. 2 lit. a KGTG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 KGTV). Diese Angaben sind anhand eines beweiskräftigen Dokuments zu überprüfen, falls Anlass besteht, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln (Art. 17 Abs. 2 KGTV);
- Von der einliefernden Person bzw. vom Verkäufer ist eine schriftliche Erklärung über die Verfügungsberechtigung über das Kulturgut einzuholen (Art. 16 Abs. 2 lit. a KGTG);
- Die Kundschaft ist über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention von 1970 zu unterrichten (Art. 16 Abs. 2 lit. b KGTG);

- Über die Beschaffung von Kulturgut ist Buch zu führen. Die erforderlichen Angaben umfassen: Beschreibung und Ursprung bzw. Herkunft des Kulturguts, Datum der Übertragung, Ankaufspreis bzw. Schätzwert, sowie vorstehende Angaben zur Identität und die Erklärung über die Verfügungsberechtigung (Art. 16 Abs. 2 lit. c KGTG i.V.m. Art. 19 KGTV). Die Einzelheiten der Objektbeschreibung sind in Art. 1 lit. a und b KGTV geregelt.
- Die zu einem Kulturgut angelegte Dokumentation ist während dreissig Jahren aufzubewahren (Art. 16 Abs. 3 KGTG).

III. Kontrollen und mögliche Sanktionen

Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer des Bundesamtes für Kultur kontrolliert die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen (Art. 17 und 18 lit. i KGTG).

Die Kontrollen gelten insbesondere den Dokumentationen, die zu den gehandelten Kulturgütern anzulegen sind; diese sind daher so aufzubewahren, dass sie bei allfälligen Auskunftsbegehren vorgelegt werden können (Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 KGTV). Der Fachstelle sind alle nötigen Auskünfte über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erteilen (Art. 16 Abs. 2 lit. d KGTG).

Bei Kontrollen vor Ort ist die Fachstelle zum Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern der im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen berechtigt. Kontrollen vor Ort werden im Voraus angekündigt, ausser es besteht die Gefahr, dass das Kulturgut oder die dazugehörige Dokumentation der Kontrolle entzogen wird (Art. 17 KGTG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KGTV).

Bei begründetem Verdacht, dass eine strafbare Handlung nach dem KGTG vorliegt, erstattet die Fachstelle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige (Art. 17 Abs. 2 KGTG). Besteht der Verdacht, dass Kulturgut gestohlen worden ist, gegen den Willen des Eigentümers abhandeln gekommen ist oder rechtswidrig in die Schweiz eingeführt worden ist, ordnen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden seine Beschlagnahme an (Art. 20 KGTG).

Allfällige Sanktionen richten sich nach den Strafbestimmungen von Art. 24 ff. KGTG.

B. Häufig gestellte Fragen

1. Für welche Objekte sind die besonderen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 16 KGTG zu beachten?

Die besonderen Sorgfaltspflichten sind grundsätzlich für Kulturgüter i.S.v. Art. 2 Abs. 1 KGTG zu beachten (zur Definition von Kulturgut siehe www.bak.admin.ch/kgf > Kulturgut).

Für Kulturgüter, deren Ankaufspreis bzw. Schätzwert unter CHF 5'000.- liegt, entfallen die besonderen Sorgfaltspflichten (Art. 16 Abs. 2 KGTV). Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Objekte aus den Bereichen Archäologie, Paläontologie, Ethnologie und für Teile von zerstückelten künstlerischen oder geschichtlichen Denkmälern (Art. 16. Abs. 3 KGTV). Bei diesen Kulturgütern sind die besonderen Sorgfaltspflichten somit in jedem Fall zu beachten.

2. Für wen gelten die besonderen Sorgfaltspflichten?

Die besonderen Sorgfaltspflichten gelten für im Kunsthandel und Auktionswesen tätige Personen und Gesellschaften, die in der Schweiz gewerbsmässig mit Kulturgütern handeln. Das entscheidende Kriterium zur Umschreibung der Gewerbsmässigkeit ist die Pflicht zum Eintrag ins Handelsregister (Art. 1 lit. e Ziff. 1 KGTV). Für natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland und für juristische Personen mit Sitz im Ausland gelten entsprechende Bestimmungen (Art. 1 lit. e Ziff. 2 KGTV).

Wann besteht eine Eintragungspflicht im Handelsregister? Für gewisse juristische Personen ist der Handelsregistereintrag Voraussetzung ihres Entstehens (insbesondere Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften). Diese handeln ohne weiteres gewerbsmässig im Sinne des KGTG. Bei allen anderen juristischen und natürlichen Personen ist ein Handelsregistereintrag dann zwingend, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, d.h. im Allgemeinen, wenn sie eine auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit

ausüben und dabei einen jährlichen Umsatz von min. 100'000 Franken erzielen (Art. 36 ff. Handelsregisterverordnung, SR 221.411).

N.B. Die besonderen Sorgfaltspflichten und die entsprechenden Kontrollmassnahmen finden demnach auf die normale Sammeltätigkeit von Privatpersonen keine Anwendung. Die Strafbestimmungen von Art. 24 ff. KGTG sind demgegenüber von jedermann zu beachten.

3. Wo gelten die besonderen Sorgfaltspflichten?

Die Bestimmungen von KGTG und KGTV finden Anwendung auf Übertragungen von Kulturgütern in die Schweiz oder aus der Schweiz (Art. 1 Abs. 1 KGTG). Die besonderen Sorgfaltspflichten gelten für die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen, soweit sie Kulturgüter in der Schweiz übertragen (Art. 16 Abs. 1 lit. b KGTV).

4. Was ist bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern zu beachten?

Umfassende Informationen hierzu sind auf der Homepage der Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer unter nachfolgendem Link verfügbar:

www.bak.admin.ch/kgt > Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern

5. Gelten die besonderen Sorgfaltspflichten auch für längst vergangene Transaktionen?

Das KGTG ist nicht rückwirkend anwendbar (Art. 33 KGTG). Das heisst, dass seine Bestimmungen erst mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2005 wirksam wurden. Transaktionen, die vor dem 1. Juni 2005 abgewickelt wurden, sind vom Gesetz nicht erfasst. Es ist jedoch auf sämtliche danach erfolgten Transaktionen anwendbar.